

Haftungsrecht im Spannungsfeld der Professionen

Vortrag anlässlich des
2. Meisenheimer Pflegetages

12. Oktober 2018 in Meisenheim

Referent:

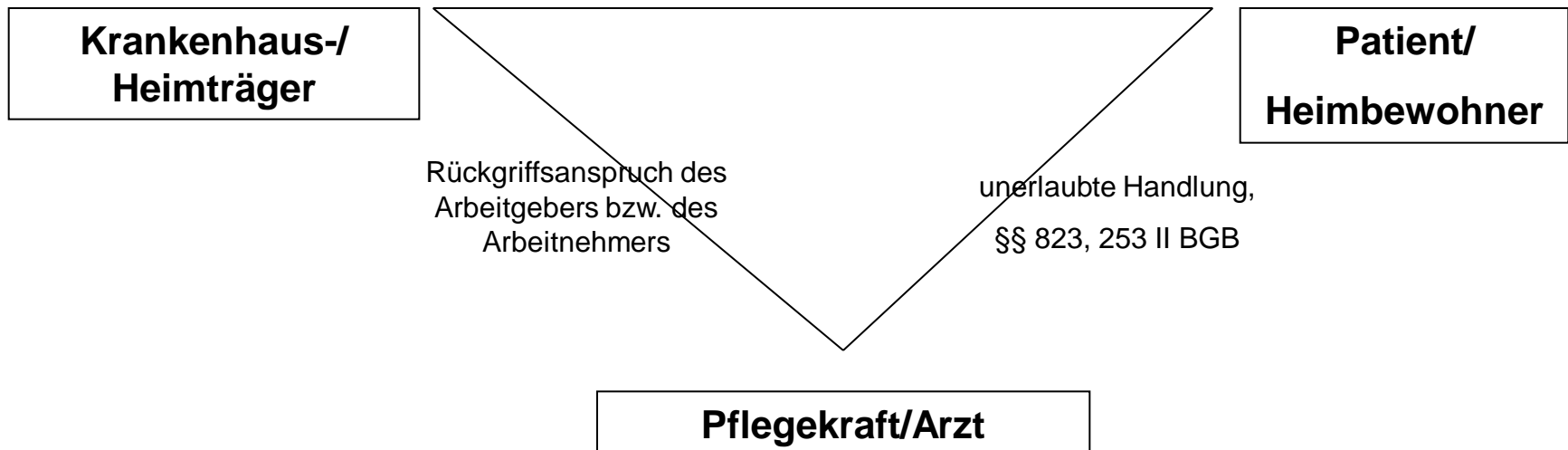
Rechtsanwalt Dirk M. Rothstein, Düsseldorf
Lehrbeauftragter an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
Fachbereich Gesundheit und Pflege

Die zivilrechtliche Haftungskonstellation

Krankenhausbehandlungs-/Heimvertrag i.V.m. § 278 BGB

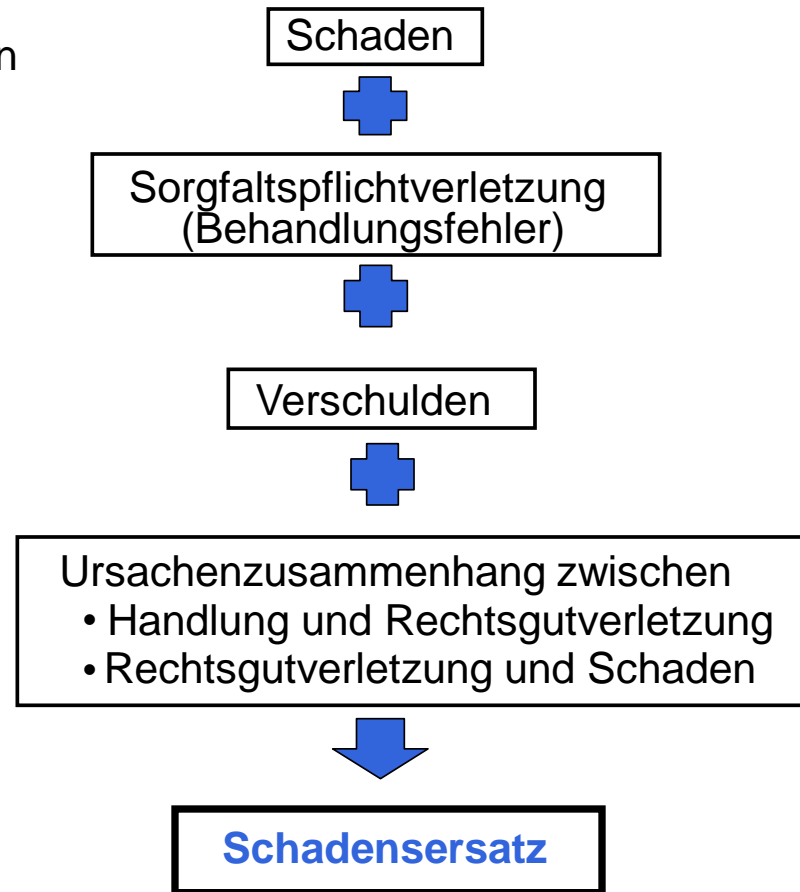
unerlaubte Handlung, §§ 823 i.V.m. 831, 253 II BGB

„Neues“ Patientenrechtegesetz seit 2013 („Behandlungsvertrag“, §§ 630a ff. BGB)

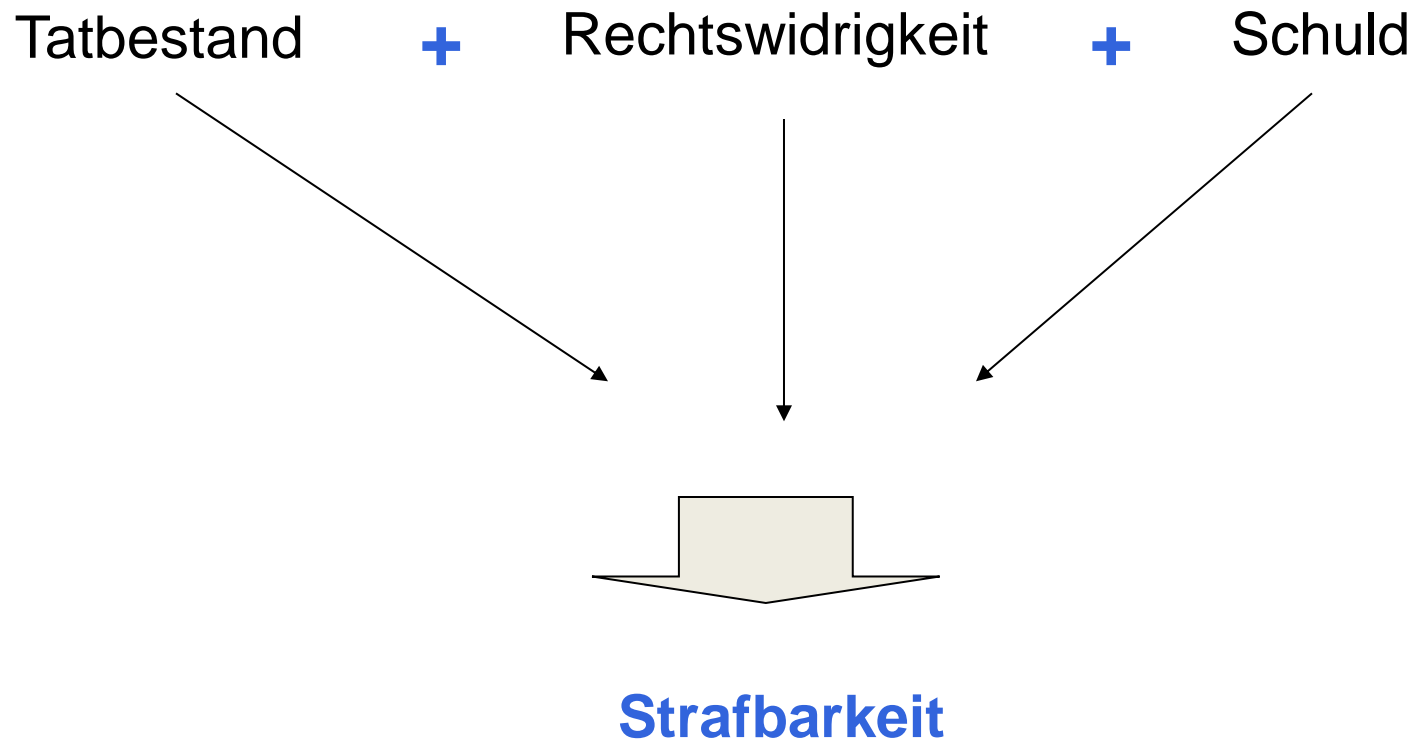


Allgemeine Schadensersatzvoraussetzungen

Der Patient muss grundsätzlich die schadensersatzbegründenden Voraussetzungen beweisen.



Allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzungen



Beweismittel des Zivilprozesses

Beweis durch
Augenschein
§§ 371- 372a ZPO

Zeugenbeweis
§§ 373 - 401 ZPO

Beweis durch
Sachverständige
§§ 402 - 414 ZPO

**Beweis durch
Urkunde**
§§ 415 - 444 ZPO

Beweis durch
Parteivernehmung
§§ 445 - 484 ZPO

I. Anordnungsverantwortung (Führungsverantwortung)

- Anordnungsverantwortlich ist grundsätzlich der Arzt, aber auch die im Führungsbereich arbeitende Pflegekraft.

aber: Arzt im Heimbereich **an**ordnungsbefugt?

- Der Anweisende muss grundsätzlich darauf vertrauen können, dass der entsprechend befähigt Ausgewählte die Anordnung kunstgerecht ausführt.
- Möglichkeit des **Auswahlverschuldens** !

II. **Durchführungsverantwortung** (Handlungsverantwortung)

- Durchführungsverantwortlich ist grundsätzlich der Handelnde selbst, auch wenn er beaufsichtigt wird.
- Der Angewiesene kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Anweisung ordnungsgemäß erfolgt ist, dass der Patient ausreichend aufgeklärt ist, dass er als Angewiesener ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht wird.
- Der Angewiesene darf allerdings nicht blind der Anweisung folgen, sondern muss bei erkennbar fehlerhafter Anweisung den Anweisenden darauf hinweisen. Er hat nicht nur eine Gegendarstellungs-, sondern auch eine Verweigerungspflicht !
- Möglichkeit des **Übernahmeverschuldens** !

§ 3 II KrPflIG (Ausbildungsziel)

- (1) „....“ .
- (2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen,
 1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:
 - a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
 - b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
 - c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
 - d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
 2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:
 - a) **eigenständige** Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
 - b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
 - c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
 3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.
- (3) „....“

Die Krankenbeobachtung und Kommunikation
innerhalb des Pflegedienstes und mit anderen
Berufsgruppen gehören zum
Verantwortungsbereich von Pflegepersonen
(§ 3 Abs. 2 KrPflG).

Sie dienen der Qualitätssicherung in der
Betreuung von Patienten und Bewohnern.

Österreichisches Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

§ 15 GuKG Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

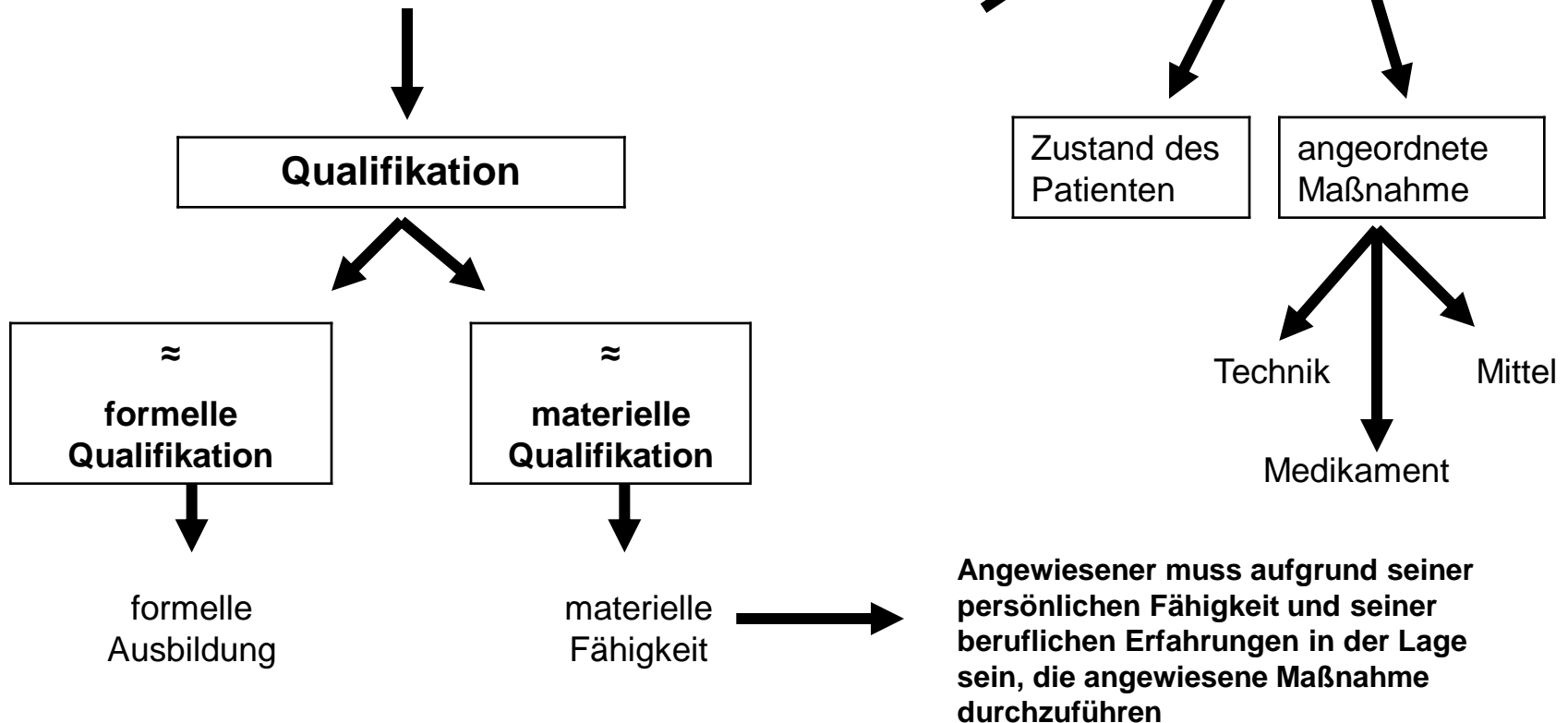
- (1) Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.
- (2) ...
- (3) Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat **jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen**. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch deren Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Im **extramuralen Bereich** kann die ärztliche Anordnung im medizinisch begründeten Ausnahmefällen mündlich erfolgen. Die schriftliche Dokumentation der Anordnung hat in diesen Fällen nachträglich innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

Delegationsmodell

Anweisender muss vor jeder Anweisung prüfen:

Delegationsfähigkeit

- obj. Gefährlichkeit der angewiesenen Maßnahme
- subj. Fähigkeit des Angewiesenen



Begrifflichkeiten

Delegation:

vorübergehende Übertragung ärztlicher Tätigkeiten

Substitution:

dauerhafte Übertragung ärztlicher Tätigkeiten
(Arzt wird durch Pflegekraft ersetzt)

Definition „Pflegerexperte APN“

Grundlage: Definition des International Council of Nurses (ICN)

„A Nurse Practitioner / Advanced Practice Nurse is a registered nurse who has acquired the expert knowledge base, complex decisionmaking skills and clinical competencies for expanded practice, the characteristics of which are shaped by the context and/or country in which s/he is credentialed to practice. A master’s level degree is recommended for entry level.“

Angepasste Definition im Gesundheitszentrum Glantal

„Ein Pflegeexperte APN (Advanced Practice Nurse) ist ein Pflegefachpersonal, die sich Expertenwissen, die Fähigkeit für Entscheidungskompetenzen in komplexen Pflegesituationen sowie klinische Expertise in der erweiterten Pflegepraxis erworben hat und in mindestens 50 % ihrer regulären Arbeitszeit in direktem Patientenkontakt arbeitet. Ein Masterabschluss in einem praxisorientierten Pflegestudiengang wird vorausgesetzt.“

Diskussionsgrundlage:

„Pflegeexperten APN tragen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln im Rahmen der erweiterten Pflegepraxis. Im Rahmen von delegierten Tätigkeiten an eine niedrigere Kompetenzstufe tragen sie die Mitverantwortung. Die Ausführung der an sie delegierten Tätigkeit außerhalb ihres Verantwortungsbereiches verantworten sie mit einer Durchführungsverantwortung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

RA Dirk M. Rothstein
KOHNNEN PARTNER Rechtsanwälte mbB

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 2109 4040
Telefax: 0211 – 2109 40449

E-Mail: d.rothstein@kohnenpartner.de
www.kohnenpartner.de